

Anlage

Schritte zur Verschmelzung des Tourismusverband Altmark e. V. mit dem Regionalverein Altmark e.V. gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG)

| | |
|--|---|
| | Beauftragung des Vorstandes zur Vorbereitung der Verschmelzung <u>Hinweis:</u> gleichlautende Beauftragung des Vorstandes des Tourismusverbandes Altmark e. V. auf der nächsten Mitgliederversammlung |
| | Antrag an das Landgericht Stendal zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer - gemeinsamer Antrag beider Vorstände. (§§ 9, 10) <u>Hinweis:</u> Bei einem eingetragenen Verein ist die Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder sie schriftlich verlangen (§ 100). |
| | Erarbeitung eines schriftlichen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages von beiden Vertretungsorganen (§ 4). |
| | Erstellung des Verschmelzungsberichts durch das jeweilige Vertretungsorgan (§ 8) <u>Hinweis:</u> Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstellung verzichten. Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden (§ 8 Absatz 3). |
| | Prüfung des Verschmelzungsvertrages durch die Verschmelzungsprüfer (§ 9). |
| | Beratung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages in den Fachausschüssen |
| | Beratung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages im jeweiligen Vorstand |
| | Beschlussfassung zum Verschmelzungsvertrag in den Mitgliederversammlungen der beiden „alten“ Vereine (§ 13). <u>Hinweis:</u> Der Verschmelzungsbeschluss und die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilhaber einschließlich der |

| | |
|--|--|
| | erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht erschienener Anteilshaber müssen notariell beurkundet werden (§13 Absatz 3). |
| | Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (§ 16). |